

(4) Die gemäß Abs. 3 mit der Durchführung der Freizeitarbeit beauftragten örtlichen Räte und Fachorgane sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des angestrebten Erziehungszieles festzulegen, welche Arbeit der Verurteilte zu verrichten hat, und die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Arbeit sowie die Aufsicht und Kontrolle über den Verurteilten zu schaffen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Rat des Kreises bei auftretenden Schwierigkeiten sowie über das abschließende Ergebnis der Freizeitarbeit zu informieren.

1. Zur **Hauptwohnung** vgl. Anm. 1.2. zu § 8. Mit Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises darf die Freizeitarbeit auch im Bereich der Nebenwohnung verwirklicht werden, wenn z. B. der Verurteilte den überwiegenden Teil seiner Freizeit an diesem Ort verbringt (Lehrlingsinternat, Arbeiterwohnheim usw.) und die Verwirklichung der Freizeitarbeit am Sitz der Hauptwohnung wegen schlechter Verkehrsbedingungen oder wegen der Höhe der entstehenden Kosten für ihn unzumutbar wäre.

2. „**In der Freizeit**“ bedeutet, daß die Verpflichtung an Wochenenden, an freien Tagen oder auch in den Ferien zu erfüllen ist. Unter Beachtung der Erholungsbedürfnisse und wichtiger gesellschaftlicher und familiärer Pflichten des Verurteilten ist die Verpflichtung kontinuierlich innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu verwirklichen.

3.1. Die **Sicherung und Kontrolle der Verwirklichung** der gemeinnützigen Freizeitarbeit durch den Rat des Kreises ist auch erforderlich, wenn unter Beachtung des gemeinnützigen Charakters diese Verpflichtung im Betrieb des Verurteilten verwirklicht wird (vgl. Willamowski, NJ, 16/1976, S.485).

3.2. Die **Zuständigkeit des Fachorgans für die Verwirklichung** der gemeinnützigen Freizeitarbeit ist jeweils durch Beschluß des Rates des Kreises oder

des Bezirkes festgelegt (z. B. das Amt für Arbeit, die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft und bei Jugendlichen auch die Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe).

4.1. Zum **angestrebten Erziehungsziel** und zur Auswahl der Arbeit vgl. Abs. 2.

4.2. Die **notwendigen Voraussetzungen zu schaffen** erfordert z. B. die Beauftragung eines Betriebes durch das zuständige Fachorgan.

4.3. Die **Information über auftretende Schwierigkeiten** ist z. B. die Mitteilung über die Nichtaufnahme der zugewiesenen Arbeit durch den Verurteilten.

4.4. Die **Information über das abschließende Ergebnis** soll u. a. über die Arbeitsdisziplin des Verurteilten, die Art und Dauer der geleisteten Arbeit sowie das in Geldwert ausgedrückte Arbeitsergebnis (Dul C 3 - 3/77) Auskunft geben. Zur Informationspflicht des Rates des Kreises gegenüber dem Gericht vgl. insbes. § 12 Abs. 2.

4.5. **Versicherungsschutz des Verurteilten** während der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit: Der Verurteilte genießt Versicherungsschutz gern. VO vom 11.4.1973 (GB1.I 1973 Nr.22 S.199).

Vermögenseinziehung

§47

(1) Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

(2) Hat im Ermittlungsverfahren eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden (§ 116 StPO) oder wurde das Vermögen durch Arrestbefehl gesichert (§ 120 StPO), ist dem Verwirklichungsersuchen eine Abschrift des Protokolls über die Vermögensbeschlagnahme oder den Arrest beizufügen.

1.1. Zur **Zuständigkeit des Rates des Kreises** vgl. der Kreise, ist eine Zusammenarbeit zwischen ihnen § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO. Befinden sich einzuzie- erforderliche Vermögenswerte im Territorium anderer Räte